

# **Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und §§ 54, 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – in der **Sitzung am 15.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Nauen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage zur Entsorgung des im gesamten Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren. Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt Nauen selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Stadt Nauen diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Nauen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt Nauen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.
- (6) Gemäß § 54 Brandenburgisches Wassergesetz, ist Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Stadt Nauen abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
  - a) das Kanalnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser,
  - b) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, derer sich die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und die Bestandteile der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage geworden sind,
  - c) Reinigungs- und Kontrollschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden, bzw. als Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage im nichtöffentlichen Raum befindlich sind,
  - d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalte-teiche etc.), Regenauslassbauwerke und Regenwasserbehandlungsanlagen,
  - e) Pumpstationen, Hebewerke und Ausgleichsbecken
  - f) öffentliche Versickerungsanlagen (z.B. Straßenbegleitgräben und ähnliche Anlagen, die zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung angelegt wurden und die Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage geworden sind) oder Bodenfilter,
  - g) von Dritten errichtete und unterhaltene Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Niederschlagswasser-beseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Erhaltung beiträgt.

Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage dient ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen von der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage bis zur privaten Grundstücksgrenze, einschließlich dem Revisionsschacht, der Revisionsöffnung oder der Übergabestelle.
- (7) Hausanschlüsse sind die Leitungen, zwischen der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Revisionsschacht, der Revisionsöffnung oder der Übergabestelle und dem Gebäude.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Niederschlagswasserabgabensatzung der Stadt Nauen, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Nauen liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, bei der Stadt Nauen den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage zu beantragen. (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Stadt Nauen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Nauen kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt Nauen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt Nauen kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:

Niederschlagswasser von

- a) Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
  - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
  - c) sonstigen unbefestigten und befestigten Flächen eines zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes, ausgenommen Lagerplätze, Austellplätze, Garagenzufahrten und Waschplätze, sofern die Schmutzbelastung des Niederschlagswassers nicht stärker als bei den Flächen unter a) und b) ist,
  - d) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten und von Sportanlagen sowie Kirchen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Nauen von der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser befreit ist.

## **§ 5 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung des genehmigten Grundstücksanschlusses bzw. Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelten die in Abs. 2 bis 5 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage des Genehmigungsverfahrens nach § 10 waren.
- (3) In die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- a) als Schmutzwasser definiert sind,
- b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- e) die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- g) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- h) Carbide, die Acetylen bilden;
- i) ausgesprochen toxische Stoffe.

- (4) Die Stadt Nauen kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser im Sinne der Abs. 3 und 4 unzulässiger Weise in die zentral öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist die

Stadt Nauen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschluss und Benutzungszwang für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht dann, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück oder Einbringung in ein ortsnah vorhandenes Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich ist. Für die Einleitung in ein Gewässer ist in Einzelfällen nach Feststellung durch die untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht von der Stadt Nauen auf den Grundstücksinhaber übertragen worden ist.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (4) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen drei Monate anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstückgeschlossen werden kann. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder den Rückbau einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Nauen mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet
  - a) die Grundstückseigentümer
  - b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen

soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit - insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigem Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen**

- (1) Die Stadt Nauen entscheidet, in welcher Art und Weise das Grundstück zu entwässern und anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich soll jedes Grundstück über einen unterirdischen Grundstücksanschluss an das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse verlegt werden. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen, oder zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich oder sinnvoll ist, kann die Stadt über alternative Entwässerungsvarianten entscheiden.
- (3) Mit den Grundstücksanschlüssen sind Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bzw. Übergabestellen einzubauen. Revisionsschacht, Revisionsöffnung oder Übergabestelle werden in der Regel auf dem zu entwässernden Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet. Regenfallrohre an der Grundstücksgrenze können an Stelle eines Übergabeschachtes über einen Regenrohrablauf entwässert werden. Der Regenrohrablauf ist Teil des Grundstücksanschlusses. Das Fallrohr ist mit einer Reinigungsklappe zu versehen. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Die nähere technische Ausgestaltung regelt die Stadt Nauen jeweils im Einzelfall nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Nauen von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (5) Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich oder sinnvoll ist, können mehrere Grundstücke (z.B. Anlieger- und Hinterliegergrundstück) über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Werden in diesem Rahmen Sticheleitungen zu jedem Grundstück verlegt (sog. mittelbare Anschlüsse), sind diese Bestandteil des Grundstücks- bzw. Hausanschlusses und nicht der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (6) Die Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse, einschließlich Lage und Anordnung der Revisionsschächte, Revisionsöffnungen bzw. Übergabestellen, bestimmt die Stadt Nauen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt Nauen selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Stadt Nauen kann auf Antrag und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung zulassen, dass die genannten Maßnahmen im Auftrag des Grundstückseigentümers durch fachkundige Firmen ausgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Grundstückseigentümer alle durch die Stadt Nauen per Verwaltungsakt erteilten Auflagen, Bedingungen und technischen Vorgaben erfüllen kann. Die Kosten für die Herstellung, Er-

neuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen trägt gem. der "Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen" in jedem Falle der Grundstückseigentümer.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlüsse führt der Eigentümer selbst, auf eigene Kosten und unter Berücksichtigung des § 10 dieser Satzung, aus.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986-100) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

## **§ 10 Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Nauen.
- (2) Mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
  - a) Eine Baubeschreibung der Niederschlagswasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
  - b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
    - 1) Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung
    - 2) Straße und Hausnummer
    - 3) Flur und Flurstück
    - 4) Grundstückseigentümer
    - 5) Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
    - 6) eine Aufstellung der zu entwässernden Flächen mit Größenangabe
    - 7) einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlagen: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten
    - 8) Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück (Regenfallrohre, Entwässerungsleitungen usw.) mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und der sonstigen Anlagen (z.B. Rückhalteanlagen wie Zisternen usw.)
    - 9) vorhandene und geplante Anschlusspunkte an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a) vorhandene Anlagen: schwarz
- b) für neue Anlagen: rot
- c) für abzubrechende Anlagen: gelb

Die Stadt Nauen kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (4) Die Genehmigung wird durch die Stadt Nauen schriftlich erteilt und kann Auflagen enthalten.
- (5) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Nauen den Grundstücksanschluss, Hausanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Nauen keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (6) Ergibt sich während der Errichtung eines genehmigten Anschlusses die zwingende Notwendigkeit, von der genehmigten Ausführungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen und vorher Benehmen in Bezug auf die Änderungen mit der Stadt herzustellen. Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden.
- (7) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
- (8) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen, oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt wurde.

## **§ 11 Anzeigepflichten; Zutritt**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Nauen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Revisionsschächte und –öffnungen sowie Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Nauen ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Stadt Nauen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn



- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers ändert,
- d) sich die dem Antrag nach § 10 zugrundeliegenden Daten ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- f) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Stadt Nauen zu benachrichtigen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Stadt Nauen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entsteht.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt Nauen haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt Nauen ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage oder außerhalb des Benutzungsrechts nach Genehmigungsverfahren einleitet,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 in die Niederschlagswasseranlage verbotene Stoffe einleitet,
  - c) entgegen § 6 Abs. 4 besondere Bedingungen für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht einhält,
  - d) entgegen § 7 Abs. 3 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Genehmigungsverfahren herstellt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 4 den Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Genehmigungsverfahren herstellt,
  - f) entgegen § 7 Abs. den 5 Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - g) entgegen § 10 Abs. 1 die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung eines Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Genehmigung der Stadt Nauen umgeht,
  - h) entgegen § 10 Abs. 5 die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vor Abnahme benutzt,
  - i) entgegen § 11 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - j) entgegen § 11 Abs. 2 Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und –öffnungen sowie Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält,
  - k) entgegen § 11 Abs. 3 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt,
  - l) entgegen § 11 Abs. 4 die Stadt Nauen nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 15 Kostensersatz und Gebühren**

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostensersatz der Stadt Nauen“ Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß der „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostensersatz der Stadt Nauen“ einen Kostensersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister der Stadt Nauen

***Im Beteiligungsverfahren gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz wurde zu dieser Satzung das Einvernehmen der „Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland“ erteilt.***